3est Ems Herflynnbace Strage No. / wohnhaft. Verzeichniß ber zur Haushaltung tes J. gehörigen Berfonen nach Bor - und 3mnamen, Alter (bei Kindern nuter 16 Jahren ift ber Tag ber Geburt anzugeben), Stand ober Gewerbe, nach ber Eigenschaft als: Bater, Mutter, Gohn, Tochter, Dienstmadden, Saustnecht, Röchin, Diener, Schloffer gefelle, Schreinerlehrling ac., nach ber Nationalität ob Breuge ober welchem anderen bentichen Bundesstaate ober angerbeutschen Staats Berbande angeborig und feit wann bier ober in Preugen überhaupt wohnhaft. 2. 6. 3. Alter Eigenschaft: Rationalität: Stand ob Bater Geburtstag Mutter Bor= und Zunamen: der Rinder und an-Sohn oder ob Preufe ober welchem anderen deutderer Perjonen unter Tochter fchen oder außerbeutichem Staate ange-16 Jahren. Rnecht borig und feit wann bier oder in Bewerbe. (Man bittet die Ramen vollftandig und Magd Preugen überhaupt wohnhaft. Jabre. 🛱 Gefelle ic. leferlich zu febreiben.) 10 13 14

15

16

& Bebülfen (Gefellen, Fabrifarbeiter 20.)

2 Lehrlinge.

Un Bieh wird gehalten:

A Bferde,

& Doffen,

& Rühe,

& Jungvieh (Rinter, Rather),

Chafe,

& Schweine,

1. Sunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Raf

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundftides oder bessen Stellverireter ter Behörde, welche das Berzeichnist der steuerpstichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufminunt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehöriger steuerpflichtigen Personen verantworllich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Berzeichnisses oder auf sonstige desfallige Aufrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpslichtigen Person*) außer der Rachzahlung der ruchtandigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Justruftion vom 29. Mai eur. wonach

burch die Klassensteuerrollen die Gesammtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ift, also sammtliche Einwohner der Gemeinde, auch diesenigen, welche der klassisirien Einkommenstener unterliegen, ferner die jenigen, welche zur Zeit der Beranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gemeinden zeiweise abwesend sind, sowie diesenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen deabstichtigen, aber noch nicht verzogen sind (die Keuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ansländer nicht ausgenommen) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthumer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Berzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Berzeichnisse betranten Beanten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeiser zur Angabe der Jahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Biehbesiter zur Angabe der Stückzahl des Biehes aufgefordert.

Da es nach dem nenen Alassensteuer-Gesethe im Interesse aller Alassensteuerpstichtigen liegt, daß feine flassensteuerpstichtige Berson übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollftändige und genaue Angabe der steuerpstichtigen Haushaltungen und Einzelnsteuernben um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angesührten Strafbestimmungen unt Anwendung gebracht werden mussen

Gms, ben 28. Juli 1873.

Der Bürgermeifter.

Brodgina.

^{*)} Rach & 5 des Gefeges vom 25. Mai 1873 find tunftig auch Personen vor vollenderem 16. Lebensjahr, soweit fie ein eigenst Gintemmen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Saushaltung angehoren, sowie Personen, welche zwar zur Friedensftalle befort und der Marine gaben und dem Unteroffizier und Gemeinenstande angehoren, aber aus dem Betriebe eines Generbes oder der kand wirtbisbaft oder aus Grunds oder Capitalvermogen ein jahrliches Eintenmen von 140 Ihaler baben.

der zur Hanshaltung tes Franz Wilhelm Belger Minge gehörigen Bersonen nach Bor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Sahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

nad ber Eigenschaft ale: Bater, Mitter, Golin, Tochter, Dienstmädden, Sanefnecht, Röchin, Diener, Schloffergefelle, Schreinerlehrling 20.,

nach ber Rationalität ob Prenge ober welchem anderen beutschen Bunbesstaate ober angerdentschen Staats Berbande

	angehörig und feit wann h	er ob	er i	n Preuß	en üb	erhaupt wohnhaft		
1.	2.			3. 1 t e r Geburtst	aa	4. Stand	5. Eigenschaft:	6. Vationalität:
Эгипписк.	Bors und Zunamen:		der	Rinder un r Personen 16 Jahren	d an= unter	oder Gewerbe.	Mutter Sohn Lochter Knecht	ob Preuße oder welchem anderen deutsichen oder außerdeutschem Staate ange- borig und fett wann bier oder in
1126 -	(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre.	Zag.	Menat.	3abr.	Seperte.	Magd Gefelle ic.	Preuken überhaupt wohnhaft.
1	Fr W. Belger Wind	25				while	Tran)	Prentsen fruiter assufa
2				1				
1,000								
4								
- 5								
6								
7		-						THE STATE OF THE S
8								
9								
10							2	
11								
12								
13								
14					-			
15					*			
6								

Janshaltung tes Muy John Doffe gehörigen Bersonen nach Bo Zunamen, Alter (bei Kintern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, gehörigen Berfonen nach Bor und nach ber Eigenschaft als: Bater, Mutter, Cobn, Tochter, Dienstmädden, Sausfnecht, Röchin, Diener, Schloffer gefelle, Schreinerlehrling ac., nach ber Nationalität ob Brenge ober welchem anderen bentschen Bundesstaate ober angerdentschen Staats Berbande

angehörig und feit wann bier oder in Preugen überhaupt wohnhaft.

	angeporty and feet towart of	F 2 2 2 4 2 4 2 4 2 4 2 4 4 4 4 4 4 4 4	7 - 1 - 2 - 2 - 7 - 7 - 1 - 1		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Alter Geburtstag	Stand	Eigenschaft:	Nationalität:
**	Vor= und Zunamen:	der Rinder und an-		Mutter Sohn	ob Preufie oder weldem anderen deut-
Угиниет.		derer Personen unter 16 Jahren.		Todyter Anecht	fchen oder außerdeutschem Staate ange- borig und feit wann bier oder in
m126	(Man bittet die Ramen vollständig und	3abre. 23 adg.	Gewerbe.	Magd	Preußen überhaupt wohnhaft.
1	teferlich ju ichreiben.)	Sabre, G S S		Gefelle ic.	(Manual Language Lang
	222		m no c	2.041	N 41
1	Mayfalnun Jost	43	16 les from	Mustins	January Jan
	Magfalnun Jost Tofun Jost		0	Muther Jufn	Throughout Sido
2	Talern Jufl	16	Infaling Mylins	Oufen	duto
	of the	Fine Little Control	Myhirm		STEPPER THE SHEET
3	Pruffervi Jost	13 John 1850	The self-market		
1	0 01	By Subsmil 850 By Inn Herforder	-	de	0.0
4	THE REAL PROPERTY.	C4 the Reforder		Toeffus	eliso
				0	
5					Library States L. C.
			agli spilat		
6					
				101 92 F 30	
7					
7					
0					
8					1000
			Marie II		
9					
1					
10					
11			1		
					The second second
12				1-18	
The same					
13					
1					
14					
				100000000000000000000000000000000000000	
15					
16					
1				THE REAL PROPERTY.	

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

A Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter 20.)

A Gehrlinge.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des S. 12 des Klassenstenergesches vom 1. Mil 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthumer eines bewohnten Grundftud's ober beffen Stellverireter ter Behörde, welche bas Bergeichmis ber ftenerpflichtigen Hanshaltungen und Einzelftenernden aufuinunt, fur die richtige Angabe deffelben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörige steuerpstichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Berzeichnisses oder auf sonstige desfallfige Aufrage der Stenerbehörde im Laut des Jahres unterlassene Augabe einer stenerpstichtigen Berson*) außer der Nachzahlung der rückstündiges Stener mit einer Geldbuße dis zum viersachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf &. 2 ber Ministerial Instruction vom 29. Mai cur. wonach

durch die Mlassensteuerrollen die Gesammtbevölkerung des Gemeindebezirts nachzuweisen ist, also sammtbevölkerung des Gemeindebezirts nachzuweisen ist, also sammtbevölkerung des Einwohner der Gemeinde, auch diesenigen, welche der klassischen Einfommensteuer unterliegen, seinden zeitweit abwesend sind, sowie diesenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht wie zogen sind (die kenerpflichtigen wie die 3.3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werben die Hanseigenthumer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Berzeichniß genau und ridig auszufüllen und den mit der Abholung der Berzeichnisse betranten Beamten jede weitere Ausfunft zu ertheilen. Gleich zeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Jahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigken Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Biehbesiter zur Angabe der Stückzahl des Biehes ausgesordert.

Da es nach dem neuen Rlassenkener-Gesetz im Interesse aller Rlassenkenerpflichtigen liegt, das feine kallen kenerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genane Angabe der stenerpsichise Haushaltungen und Einzelnstenernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angesührten Strasbestimmunger und Einzelnstenernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angesührten Strasbestimmunger und Einzelnstenernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angesührten Strasbessimmunger

Gms, ben 28. Juli 1873.

Der Bürgermeifter.

^{*)} Rach S. 5 des Gefeses vom 25. Mai 1873 find fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigest Einfommen von mehr als 220 Thater haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehoren, sowie Personen, welche zwar zur Friedenstättliche Deeres und der Marine gabten und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehoren, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes ober der Lad urbeitagte aus Grunds oder Capitalvermögen ein jahrliches Einfommen von 140 Ihater haben.

Janshaltung tes *If Mayenn* gehörigen Personen nach Bo Zunamen, Alter (bei Kintern unter 16 Jahren ist ter Tag ter Gebint anzugeben), Stand ober Gewerbe, gehörigen Berfonen nach Bor gur Haushaltung tes d ber Cigenichaft ale: Bater, Mutter, Cobn, Tochter, Dienftmatchen, Saustnecht, Röchin, Diener, Coloffer gefelle, Schreinerlehrling ac.,

d ber Rationalität ob Prenge ober welchem anderen bentiden Bundesstaate ober angerbentiden Staats - Berbande

angehörig und feit wann bi	ier oder in Prengen üb	erhaupt wohnhaft	t.	
2. 2Sor= und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und teserkich zu schreiben.)	3. Al I t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5, Sigenschaft: ob Bater Mutter Sohn Tochter Anecht Magd Gefelle :c.	6. Rationalität: ob Prense oder welchem anderen deutsichen oder außerdeutichem Staate angesberig und feit wann bier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
Mayanta Mayan	Am.	Ymidn,	Raffer Mulfor	Jido Sido
Sirty Mayour Surel Muyour Vidoviel Linffmit	5 " 1868 1 Mijel 21 1872 26	Longlofum	Tofs Tofs Liftging	Vide
Tramister Linffi Angun Jerthum	430	Jefnnins	Inlugation Jafalla	Joffn Til 22 In
			A SHEET	

Rhomffalt I Gafriefa

Behülfen (Gefellen, Fabrifarbeiter 2c.)

Lehrlinge.

Un Bieh wird gehalten:

A Bferde,

& Ddfen,

& Riihe,

& Jungvieh (Rinter, Ralber),

& Schafe,

D Schweine,

Dunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Massensteuergesehes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundftud's ober beffen Stellvertreter ter Behörde, welche bas Berzeichnift ber steuerpflichtigen haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe besselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe jeiner Angehörigen und affer zu feinem Sausstande gehöriger steuerpstichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Anfrage der Sterzeichnisses oder auf sonftige besfallfige Anfrage der Stenerbehörde im Laufe bes Jahres unterlassene Ungabe einer stenerpstichtigen Perion*) anger der Nachzahlung der ruditandigen Stener mit einer Gelduse bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf g. 2 ber Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur, wonach

durch die Klassenstenerrollen die Gesammtbevöllerung des Geneindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtbevöllerung des Geneindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtbevöllerung der Geneinde, auch diesenigen, welche der klassissisten Einkommenstener unterliegen, ferner die jenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gesinden zeinweise abwesend sind, sowie dieseingen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorzogen sind (die Kenerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ansländer nicht ausgenommen) in die Klassenstener-Rollen einzutragen sind,

werben die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichnift genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betranten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Jahl der von ihnen durchschnittlich beidatitgten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Mlassenstener-Gesethe im Interesse aller Mlassenstenerpflichtigen liegt, daß feine tlassen feuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der stenerpflichtigen Haushaltungen und Einzelnstenernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden mussen.

Gms, ben 28. Juli 1873.

Der Bürgermeifter.

^{*)} Rach §. 5 des Gefeges vom 25. Mai 1873 find fünftig auch Perfonen vor vollendetem 16. Lebensjahr, seweit sie ein eigente Einkommen von niehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten haushaltung angehoren, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfähle bes herres und der Marine gablen und dem Unteroffiziers und Gemeinenstande angehoren, aber aus dem Betriebe eines Gemerbes oder der Landwirthsfählt oder aus Grund- oder Capitalvermogen ein jabeliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Sanshaltung tes Carl Roingne. - gehörigen Bersonen nach Bor- und Bunamen, Alter (bei Kintern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

nach ber Eigenschaft ale: Bater, Mitter, Gohn, Tochter, Dienstmadden, Saustnecht, Röchin, Diener, Schloffergefelle, Schreinerlehrling 20.,

nach ber Rationalität ob Brenge ober welchem anderen bentichen Buntesstaate ober außerdentichen Staate Berbante

100	angehörig und seit wann h	ier ober in Preußen üb	erhaupt wohnhafi	t	
Perminer.	2. Sor= und Junamen: (Man bittet die Namen vollsändig und leserlich zu schreiben.)	3. Us ter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand cer Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Bater Mutter Sohn Lochter Anecht Magd	6. Rationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutsichen oder außerdeutschem Staate angebörig und feit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Carl Pringer	48	Hainfrus	o Mortas	Janufer.
	Milfalmina Pringer	48		Muffer	1000
	En for Prosinger	19.	Med a	Forfland N. C.	Donn Br.
	Milfolm Phringer. Trignell Phringer	14. 16 Morre 15	Hotofoling H. Infoling	6-	Fran Ba
	Liver Pringer	19 Non:10.		Loghnor	Fran Br
	Corl Pringer	2 Jay: X		Tofu	Janua Ba
8	fun Peringer.	24 Julis 5.		Loghan	Conspa.
10					
11					
12					
13	The same of the sa				
15					
16					
			1000		

Bebilfen (Gefellen, Fabrifarbeiter 20.)

2. Lehrlinge. Odninfrund.

Un Bieh wird gehalten:

Pferde,

Ddfen,

A Riibe,

Jungvieh (Rinter, Rafber),

4 Schafe,

& Schweine,

A Sunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des S. 12 des Klassensteuergesches vom 1. Mit 1851, wonach

- a) Jeber Eigenthümer eines bewohnten Grundstud's ober beffen Stellvertreter ber Behörde, welche bas Bergeichnift ber stenerpflichtigen haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für bie richtige Angabe besselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehöriger stenerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- e) jebe bei der Aufnahme des Berzeichnisses oder auf sonftige desfallige Aufrage der Steuerbehörde im gant des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Berson*) außer der Nachzahlung der rudftanbigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf g. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

burch die Massensteuerrollen die Gesammtbevölterung des Gemeindebezirts nachzuweisen ist, also jammtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der flossissisten Einfommensteuer unterliegen, serner die jenigen, welche zur Zeit der Beranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gesinden zeinweit abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausständer nicht ausgenommen) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Berzeichnif genau und ridtig auszufüllen und den mit der Abholung der Berzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Ausfunft zu eriheiten. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschüften Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Biehbesiter zur Angabe der Stückzahl des Biehes aufgesordert.

Da es nach dem nenen Massentener-Gesethe im Interesse aller Massenstenerpstichtigen liegt, daß keine kassenstenerpstichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genane Angabe der stenerpstichtigen Haushaltungen und Einzelnstenernden um so mehr rechnen, als anderensalls die oben angesührten Strasbestimmungs zur Anwendung gebracht werden nüssen.

Gms, den 28: 3uli 1873.

Der Bürgermeifter.

^{*)} Rad & 5 des Geieges vom 25. Mai 1873 find tunftig auch Personen vor vollenderem 16. Lebensjahr, fentett fie eine beffeuerten Daushaltung angeberen, sowie Personen, welche gwar jur Friedenstand bes Herres und der Marine gablen und dem Unteroffiziere und Gemeinenftande angeberen, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Land weitelbstaft oder aus Grunds oder Capitalvermogen ein jehrliches Eintommen von 140 Ibaler baben.

Mandalin Danburn gehörigen Bersonen nach Bor- und

3mnamen, Alter (bei Rindern unter 16 Jahren ift ber Tag ber Geburt anzugeben), Stand ober Gewerbe,

- d ber Cigenicaft ale: Bater, Mutter, Gobn, Tochter, Dienfimatchen, Sanefnecht, Röchin, Diener, Schloffergefelle, Schreinerlehrling 2c.,
- d ber Rationalität ob Preuge ober welchem anderen beutschen Bundesstaate ober außerbeutschen Staate Berbande angehörig und feit wann hier oder in Breugen überhaupt wohnhaft.

	angehorig nue jeu wann h	00			en no	cryaner mountal		
	2. Vors und Zunamen:		der	3. I t e r Geburtsi Rinder un r Personen	nd an=	4. Stand	5. Eigenschaft: ob Bater Mutter Sohn Tochter	6. Rationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutsichen oder außerdeutschem Stadte ange-
	(Man bittet die Ramen vollständig und leferlich zu fchreiben.)	Jahre.	Eag.	Monat.	3abr.	Gewerbe.	Anecht Magd Gefelle 1c.	hörig und feit wann bier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Montal Instruct	70				Magran	Anfen	Jon if Ba
1	Montal Insburg Milfolm Vanbung	24				Magrees	Orfu .	
		1						
								4
2					7			
3								
4								
5		-						
-					•			
1								

hains, Gehülfen (Gesellen, Fabrifarbeiter 2c.)

An Vieh wird gehalten:

Pferde,

Ochfen,
Rühe,

Inngvieh (Rinter, Rälber),

Schweine,

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des g. 12 des Klassensteuergesches vom 1. Mit 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstud's Ger beffen Stellvertreter ter Behörde, welche das Bergeichnis der flenerpflichtigen hanshaltungen und Ginzelftenernden aufnimmt, für die richtige Angabe beffelben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörige steuerpstichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei ber Aufnahme des Berzeichnisses oder auf sonftige desfallige Aufrage der Steuerbehörde im Lank des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückschwisses Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage berselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf S. 2 der Ministerial-Justenktion vom 29. Mat cur. wonach

durch die Alassensteuerrollen die Gesammtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzitweisen ist, also sammtliche Einwohner der Gemeinde, auch diesenigen, welche der klassissisten Einkommensteuer unterliegen, seiner die jenigen, welche zur Zeit der Beranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diesenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorzogen sind (die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ansländer nicht ausgenommen) in die Klassensteuer-Kollen einzutragen sind,

werben die Hauseigenthumer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Berzeichniß genau und ridig auszufüllen und den mit der Abholung der Berzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Ausfunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Jahl der von ihnen durchschnittlich beschülfen und Lehrlinge, sowie die Bielhesiter zur Angabe der Stückzahl des Biebes aufgesordert.

Da es nach dem neuen Massensteuer-Gesehe im Juteresse aller Massensteuerpstichtigen liegt, das feine kassen itenerpstichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genane Angabe der steuerpstichtigen Hauschaltungen und Einzelnsteuernden um so mehr rechnen, als anderensalls die oben angesührten Strasbestimmungen zur Anwendung gebracht werden mussen.

Gms, ben 28. 3nli 1873.

Der Bürgermeifter.

^{*)} Rad &. 5 des Gefekes vom 25. Mai 1873 find tunftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensslabt, soweit sie ein figme Eintenmen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehoren, sowie Personen, welche zwar zur Zwiedenfilde bes Herres und ber Marine gablen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehoren, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes ober ber bent bei beitel betreicht aus Grunds oder Capitalvermögen ein jahrliches Eintommen von 140 Ihaler haben.

fiftigly verbun Etrafie no. 2 wohnhaft.

Verzeichniß r gur Haushaltung tes

gehörigen Berfonen nach Bor = und

Bunamen, Alter (bei Seindern unter 16 Jahren ift ber Tag ber Gebint anzugeben), Stand ober Gewerbe,

ad ber Eigenschaft als: Bater, Mintter, Gobn, Tochter, Dienstmadden, Hanstnecht, Röchin, Diener, Schloffergefelle, Schreinerlehrling 20.,

ı di	der Nationalität ob Preuße ober welchem anderen deutschen Bundesstaate ober angerdeutschen Staats Verbande angehörig und seit wann bier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.							
-	2. Vors und Zunamen:		der	3. I t e r Geburtst Kinder un r Personen	d ans unter	4. Stand	5. Eigenschaft: ob Bater Mutter Sohn Techter	6. Rationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutsichen oder außerdeutschem Staate ange-
200000000000000000000000000000000000000	(Man bittet die Ramen vollsfändig und leserlich zu febreiben.)	Zabre.	Eag.	16 Jahrer	3abr.	Gewerbe.	Anecht Magd Gefelle 2c.	hörig und feit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Fristian Aulusum Barolina Aulusum	36				Long Coffens	Hummen	Julyan
2	Provolina Auluvin	24					ffu from	Phone Ban
334	Brofresium Anthusum	1'	14.	8	1871	(Justan	propun
4								
10			T.					
6								
7								
8								
9								
0								
1		-						
22								
3						-		
14								-
15								
6								
1		1000			1		NAME OF TAXABLE PARTY.	The second second

Es werben burchschnittlich beschäftigt:	An Bieh wird gehalten:
Gehülfen (Gefellen, Fabrifarbeiter 20.)	Pferde, Ochsen,
Sehrlinge.	Rühe, Sungvieh (Rinter, Kälber)
	Schafe, Schweine,
	1 Sunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassenstenergesetzes vom 1. Mil 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundftud's ober beffen Stellvertreter ber Behörbe, welche bas Bergeichnigber ftenerpflichtigen Haushaltungen und Einzelftenernden aufnimmt, für die richtige Angabe beffelben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehöriger steuerpstichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Berzeichnisses oder auf sonstige dessallfige Aufrage der Steuerbehörde im Luck des Jahres unterlassene Augabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückftändigen Steuer mit einer Geldbuße dis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Forner unter Bezugnahme auf S. 2 ber Ministerial-Inftruftion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Massensteuerrollen die Gesammtbevölkerung des Gemeindebezirts nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diesenigen, welche der klassissisten Einkommensteuer unterliegen, serner die jenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweit abwesend sind, sowie diesenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (die kenerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ansländer nicht ausgenommen) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Berzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Berzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beichäftigken Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Biehbesither zur Angabe der Stückzahl des Biehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Massenstener-Gejete im Interesse aller Massenstenerpstichtigen liegt, daß keine klassen stenerpstichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genane Angabe der stenerpstichtige Hanshaltungen und Sinzelnstenernden um so mehr rechnen, als anderensalls die oben angesührten Strasbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Eme, ben 28. Juli 1873.

Der Bürgermeifter.

^{*)} Rach & 5 des Gelekes vom 25. Mai 1873 find fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit fie ein eigent Gintemmen von mehr als 220 Thater haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehoren, sowie Personen, welche zwar zur Gindensfille bes herres und ber Marine gabten und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehoren, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Ludduckten wirtbichaft oder aus Grunds oder Capitalbermogen ein jabrliches Eintemmen von 140 Thater haben.

gehörigen Personen nach Bor- und Zunamen, Alter (bei Antern miter 16 Jahren ift ber Tag ber Geburt anzugeben), Stand ober Gewerbe, nach ber Eigenschaft als: Bater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmätchen, Handnecht, Röchin, Diener, Schlosser-

gefelle, Schreinerlehrling 2c.,

nach ber Nationalität ob Prenge ober welchem anderen bentschen Buntesstaate ober außerbentschen Staats Berbante angehörig und seit wann hier ober in Prengen überhaupt wohnhaft.

	angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.									
Manniner.	2. Bor= und Zunamen: (Man bittet die Ramen vollsfändig und leserlich zu schreiben.)	3. Allter Geburtstag der Kinder und anderer Perfonen unter 16 Jahren.	4. Stand ever Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Bater Mutter Sobn Tochter Knecht Magd	6. Rationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschem Staate angebörig und seit wann bier oder in Preußen überhaupt wohnbaft.					
1	Tofamo Vanblow Amforina Vanblow	36	Hisforin Hisforin	Soiling	Gransin Gransin					
2	Anfinim Vanblad	26	Hijmin	Suring	Gransin					
4				+17						
5										
6										
8				•						
9										
11										
12										
13 14										
15										
16										

Annun Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter 20.)

Rebrlinge.

An Bich wird gehalten:

Pferte,
Ochsen,
Kühe,
Sungvieh (Rinter, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des g. 12 des Massenstenergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeber Cigenthumer eines bewohnten Grundftud's ober beffen Stellvertreter ber Behörde, welche bas Berzeichnif ber ftenerpflichtigen Haushaltungen und Einzelstenernben aufnimmt, für die richtige Angabe beffelben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Augabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpslichtigen Bersonen verantwortlich ist, und
- e) jede bei ber Aufnahme des Berzeichnisses oder auf sonstige desfallfige Anfrage ber Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Ungabe einer steuerpflichtigen Person ") außer ber Nachzahlung ber rudftandigen Steuer mit einer Geldbufie bis zum vierfachen Jahresbetrage berselben belegt werden joll.

Ferner unter Bezugnahme auf &. 2 ber Ministerial-Justruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Massensteuerrollen die Gesammtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sammtliche Einwohner der Gemeinde, auch diesenigen, welche der klassissisten Einkommensteuer unterliegen, serner die jenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeiweit abwesend sind, sowie diesenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht ver zogen sind (die Keuerpstichkigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthumer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Berzeichnisse betranten Beannten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Jahl der von ihnen durchschnittlich beidäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Biehbesiter zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Massenstener-Gesethe im Interesse aller Massenstenerpflichtigen liegt, das feine klassen ftenerpstichtige Person übergangen wird, so darf ich woht auf eine vollständige und genane Angabe der stenerpstichtigen Haushaltungen und Sinzelnstenernden um so mehr rechnen, als anderensalls die oben angesührten Strasbestimmungen zur Anwendung gebracht werden nüssen.

Gms, ben 28. Juli 1873.

Der Bürgermeifter.

^{*)} Rach & 5 des Gefeges vom 25. Mai 1873 find fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein igmit Eintonnnen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Saushaltung angehoren, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfärliche Gerees und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehoren, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder ber baben. Weitsbifdaft oder aus Grunds oder Capitalvermogen ein jabeliches Eintommen ein 140 Thaler haben.

Huflyndan Etraße No. d a wohnhaft.

Jerzeichniß
Sanshaltung tes Geberigen Bersonen nach Bor- und
3unamen, Alter (bei Kintern unter 16 bahren ist ter Tag ker Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, ber zur Hanshaltung tes

nach ber Eigenschaft ale: Bater, Mutter, Gobn, Tochter, Dienftmatchen, Banefnecht, Röchin, Diener, Schloffergefelle, Schreinerlehrling 20.,

nach ber nationalität ob Brenge ober welchem anderen bentschen Bundesstaate ober angerbentschen Staats Berbande

	angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.										
Funnmer.	2. Bor= und Junamen: (Man bittet die Ramen vollständig und leferlich zu fehreiben.)	3. Allter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Bater Mutter Sobn Tochter Anecht Magd Gefelle 16.	6. Rationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschem Staate angeberig und seit wann bier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.						
1	Just til Bunch	49 21 Oling of 1824	Ping lary finar	~ Polom	Jermingen/						
2	Wilfalminn Arniff	39 29 April 1834	1 10	Gafrini	/						
90	Oligipa Court	14 40 Ingland 1859	1	Toffm	-						
4	Rufmin Proff	12 1 Olpirk Mits		Toffm	\$						
5	von Diranseron	32.		eysbound	5						
6	John Truing	31	A.	oft sammer	5						
~ 0	Sunt Pinfail	22.	1		4. G. 4						
5 9	July Jack	19.	7	nommo y William	2						
10	Spillanbarg	10		7							
11											
12											
13											
14											
15											
6											

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Ann Bieh wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,

Rühe,

Jungvieh (Rinder, Kälber),

Schweine,

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klaffenstenergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeber Eigenthumer eines bewohnten Grundstücks oder beffen Stellvertreter ter Behörde, welche bas Bergeichnift ber steuerpflichtigen hanshaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, fur die richtige Angabe beffelben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehöriger stenerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jebe bei der Aufnahme des Berzeichnisses oder auf sonftige desfallige Anfrage der Steuerbehörde im Land des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückschaften Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf &. 2 ber Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Alassensteuerrollen die Gesammtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diesenigen, welche der klassisisten Einkommensteuer unterliegen, serner die jenigen, welche zur Zeit der Veraulagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gesunden zeitweit abwesend sind, sowie diesenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (die Keuerpslichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ansländer nicht ausgenommen) in die Alassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthumer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Berzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Berzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrifanten und Handwerfsmeister zur Angabe der Jahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Biehbesiter zur Angabe der Stückzahl des Biebes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Maffenfteuer-Gefehe im Interesse aller Massenfteuerpstichtigen liegt, daß keine tlassen stenerpstichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genane Angabe der stenerpstichtigen Haushaltungen und Sinzelnsteuernden um so mehr rechnen, als anderensalls die oben angesührten Strasbestimmungen zur Anwendung gebracht werden mussen.

Ems, ben 28. Juli 1873

Der Bürgermeifter.

^{*)} Rach §. 5 des Gefeste vom 25. Mai 1873 find fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, seinet fie ein eigest Ginfommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehoren, sowie Personen, netde zwar zur Friedenficht bes Herres und der Marine jahlen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehoren, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Beitriebe aus Gewerbes oder der Beitriebe eines Gewerbes oder der Beitriebe eine Beitriebe eines Gewerbes oder der Beitriebe der Beitriebe eines Gewerbes oder der Beitriebe eines Gewerbes der der Gewerbes der Beitriebe eines Gewerbes der Beitriebe eines Gewerbes der Beitriebe eines Gewerbes der Gewerbes der Beitriebe eines Gewerbes der Beitriebe eines Gewerbes der Gewerbes der Beitriebe gewerbes der Gewerbes der Gewerbes der Beitriebe gewerbes der Gewerbes gewerbes

ber zur Hanshaltung bes

geborigen Perfonen nach Bor

Sannamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

nach ber Eigenschaft als: Bater, Mutter, Cohn, Tochter, Dienftmabchen, Bausfnecht, Röchin, Diener, Schloffergefelle, Schreinerlehrling 2c.,

nach ber Nationalität ob Brenge ober welchem anderen bentichen Bundesstaate ober außerdeutschen Staate Berbande

	angehörig und seit wann hier ober in Preußen überhaupt wohnhaft.								
Эдиниек.	2. Bor= und Zunamen: (Man bittet die Ramen vollsfändig und lesselich zu sehreiben.)	3abre.	dere	3. I t e r Geburtsi Kinder un r Perionen 16 Jahre	id ans	4. Stand oder Gewerbe.	5. Cigenfchaft: ob Bater Mutter Sohn Tochter Anecht Magd Gefelle 1c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deuts schon oder außerdeutschem Staate anges börig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	
1	Joseph Traffer.	26				Gunller	lading	frant Br	
2	Grinnif When	42				Sito	Mann		
900	Willi Mabar		6	May.	869		Tofu		
4 5							THE PARTY OF THE P		
6									
7								and pulmeran a	
8									
9	indian pile ne								
10									
11									
12									
13									
14									
5									
6									
NAME OF TAXABLE									

Gehülfen (Gefellen, Fabrifarbeiter 2c.)

& Lehrlinge.

Un Bieh wird gehalten:

A Pferde,

A Doffen,

Riihe,

3 Bungvieh (Rinter, Ralber),

Schafe,

& Schweine,

A Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassenstenergesches vom 1. Mat 1851, wonach

- a) Jeber Cigenthumer eines bewohnten Grundstuds ober beffen Stellvertreter ber Behörde, welche bas Bergeichnist ber ftenerpflichtigen haushaltungen und Einzelstenernden aufnimmt, fur die richtige Angabe besielben haftet,
- b) jedes Familienhampt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehöriger steuerpstichtigen Personen verantwortlich ist, und
- e) jede bei der Anfnahme des Berzeichnisses ober auf sonftige bessallsige Anfrage der Steuerbehörde im Lund bes Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person ") außer der Nachzahlung der rudftanbigen Steuer mit einer Geldbuffe bis jum vierfachen Jahresbetrage berielben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf S. 2 der Ministerial-Justruttion vom 29. Mai cur. wonach

durch die Klassenstenerrollen die Gesammtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen sit, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diesenigen, welche der klassisisten Einfommenstener unterliegen, seinen die jenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder ans anderen Gründen zeitweit abwesend sind, sowie diesenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (die Kenerpstichtigen wie die 3.3 noch steuerfreien Ansländer nicht ausgenommen) in die Klassenstener-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Berzeichnisse betranten Beamten jede weltere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Jahl der von ihnen durchschnittlich beschältigken Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbestier zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Mlassenstener-Gesehe im Interesse aller Massenstenerpstichtigen liegt, daß keine klassenstenerpstichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genane Angabe der stenerpstichtigen Haushaltungen und Sinzelnstenernden um so mehr rechnen, als anderensalls die oben angesührten Strasbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, ben 28. Juli 1873.

Der Bürgermeifter.

Brodgina.

^{*)} Rach & 5 des Gefeges vom 25. Mai 1873 find tunftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eignit Gintemmen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Saushaltung angehoren, sowie Personen, welche zwar zur Friedenställt bes Deeres und der Marine gablen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehoren, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes ober der Land wirtbistaft oder aus Grunds oder Capitalvermogen ein jahrliches Eintemmen von 140 Thaler haben.

Henrich Faher on jur Haushaltung tes

gehörigen Berfonen nach Bor - und

Bunamen, Alfter (bei Rintern unter 16 Jahren ift ber Tag ber Geburt anzugeben), Stand ober Gewerbe,

pach ber Eigenschaft als: Bater, Mutter, Gobn, Tochter, Dienstmädden, Hansfnecht, Röchin, Diener, Schloffergefelle, Schreinerlehrling 2c.,

ad ber Rationalität ob Prenge ober welchem anderen bentichen Bunbesstaate ober angerbentichen Staats Berbande

angehörig und seit wann bi				uigerdentichen Staats Berbande
2. Bor= und Zunamen; (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Allter Geburtstag der Kinder und ansterer Personen unter 16 Jahren.	4. Stanb eder Gewerbe.	5. Sigenfchaft: ob Bater Mutter Sobn Tochter Anecht Magd	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deuts schen oder außerdeutschem Staate anges börig und seit wann bier oder in Preußen überhaupt wohnbafe.
hinrif Labora.	54	Vefufiación		Parisha
Tans Masier Jubar	39	Defi fude po	Musten	(1.11.
Malf Reforebases	16	Jefiefonde for		
Byoten Herznia och		Defifment	Japel.	100000
Havin Mounes		Deficificación (May d	follow Suouffice
and frbact			Mayo	finish.
				1

2-3 Gehülfen (Gefellen, Fobrifarbeiter 2c.)

Lebrlinge.

An Bieh wird gehalten:

Bferde,

Ochsen,

Rühe,

Sungvieh (Rinter, Kalber),
Schafe,
Schweine,

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Massenstenergesetzes vom 1. Raf 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthumer eines bewohnten Grundftud's oder beffen Stellvertreter ter Beborde, welche bas Bergeichnift der stenerpflichtigen haushaltungen und Einzelfteuernden aufninnnt, fur bie richtige Angabe besselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jebe bei ber Aufnahme bes Berzeichnisses ober auf sonftige besfallfige Anfrage ber Steuerbehörde im gant bes Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Berson*) außer ber Nachzahlung ber rudftanbigen Steuer mit einer Geldbufte bis jum vierfachen Jahresbetrage berselben belegt werden foll.

Gerner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Justruftion vom 29. Mai cur. wonach

durch die Alassenstenerrollen die Gesammtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diesenigen, welche der klassisisisten Einkommenstener unterliegen, sernach jenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitwest abwesend sind, sowie diesenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht we zogen sind (die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen) in die Alassenstener-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleich zeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschniktlich beschäftigken Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesiter zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgesordert.

Da es nach dem neuen Maffenftener-Gesethe im Interesse aller Massenftenerpstichtigen liegt, daß keine flassenstenerpstichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der stenerpstichtigen Haushaltungen und Einzelnstenernden um so mehr rechnen, als anderensalls die oben angesührten Strasbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeifter.

Brodgina.

^{*)} Rach & 5 bes Gefeses vom 25. Mai 1873 find tunftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjabr, soweit fie ein igmi-Eintommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehoren, sowie Personen, melde gwar gur Friednissisch bes Geres und ber Marine gablen und bem Unteroffizier- und Gemeinemfande angehoren, aber aus bem Betriebe eines Generbes ober ber find wirthschaft ober aus Grunds oder Capitalbermogen ein jahrliches Eintommen von 140 Ibaler haben.

Straffe No. wohnhaft. / M Verzeichniß Timing Runnmufner gehörigen Bersonen nach Bor- und ber gur Haushaltung tes Bunamen, Alter (bei Rintern unter 16 Sabren ift ber Tag ber Geburt anzugeben), Stand ober Gewerbe, nach ber Cigenschaft ale: Bater, Mutter, Gohn, Tochter, Dienstmadden, Banefnecht, Röchin, Diener, Schloffergefelle, Schreinerlehrling 2c., nach ber Nationalität ob Brenge ober welchem anderen bentichen Bundesstaate ober außerbentichen Staats - Berbande angeborig und feit wann bier ober in Brengen überhaupt wohnhaft. 2. 3. Alter Eigenschaft: Geburtstag Stand ob Bater Rationalität: Bor= und Zunamen: Mutter der Rinder und anober Sohn derer Perionen unter ob Preufe oder welchem anderen deut-Tochter 16 Jahren. fchen oder außerdeutschem Staate ange-Anecht Gewerbe. borig und feit wann bier ober in (Man bittet die Ramen vollständig und Magd Preufen überhaupt wohnhaft. leferlich ju idhreiben.) Babre. Gefelle :c Millalm Rost Eviffirm Madamingar 2 14 Onyland 1931

5 Gehülfen (Gefellen, Fabrifarbeiter 2c.)

4 Lebrlinge

An Bieh mird gehalten:

Muralfischerter,

Doffen,

Singvieh (Rinter, Kälber), 7

Schafe,

Schweine,

Dunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des g. 12 des Klassensteuergesehes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeber Gigenthumer eines bewohnten Grundstücks oder beffen Stellvertreter ter Behörde, welche bas Berzeichnif ber stenerpflichtigen haushaltungen und Ginzelstenernden aufnimmt, für die richtige Angabe besjelben haitet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehöriger steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- e) jebe bei ber Aufnahme bes Berzeichnisses ober auf sonstige besfallfige Anfrage ber Steuerbehörbe im Lauft bes Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Berson*) außer ber Nachzahlung ber ruchfandigen Steuer mit einer Geldbufe, bis zum vierfachen Jahresbetrage berzelben belegt werben foll.

Ferner unter Bezugnahme auf &. 2 ber Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Massensteuerrollen die Gesammtbevölferung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also jämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diesenigen, welche der klassissisten Einkommensteuer unterliegen, serner die jenigen, welche zur Zeit der Beranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeimelst abwesend sind, sowie diesenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die hanseigenthumer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genan und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu eriheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und handwerksmeister zur Angabe der Jahl der von ihnen durchschnittlich beschüften Behülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesiter zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

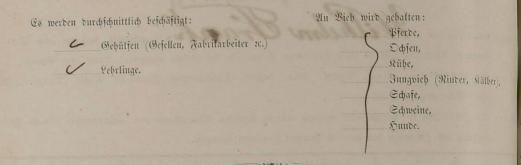
Da es nach dem neuen Massenstener-Gesethe im Interesse aller Massenstenerpstichtigen liegt, das feine klassen stenerpstichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollftändige und genane Angabe der stenerpstichtigen Haushaltungen und Einzelnstenernden um so mehr rechnen, als anderensalls die oben angeführten Strasbestimmungen und Venwendung gebracht werden mussen mit ihren der Rechnen und Genacht werden mussen.

Gms, ben 28. Juli 1873.

Der Bürgermeifter.

Brodging.

^{*)} Rach §. 5 des Gefeges vom 25. Mai 1873 find tünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigene Einfommen von mehr als 220 Thater haben und nicht einer besteueren Haushaltung angehoren, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfante bes Herres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehoren, aber aus dem Betriebe eines Generbes oder der Landwirtsfichaft oder aus Grunds oder Capitalvermogen ein jährliches Einfommen von 140 Thater haben.



Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergeselbes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Geber Eigenthümer eines bewohnten Grundftuds ober beffen Stellvertreter ber Behörde, welche bas Bergeichnift ber fienerpflichtigen haushaltungen und Einzelftenernden aufnimmt, fur die richtige Angabe besselben haitet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Sausstande gebörigen steuerpstichtigen Personen verantwortlich ist, und
- e) jebe bei der Anfnahme des Berzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Lant des Jahres unterlassen Angabe einer steuerpstichtigen Berson*) außer der Nachzahlung der rudftandigen Steuer mit einer Geldbuffe bis jum vierfachen Jahresbetrage derielben belegt werden foll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 ber Ministerial-Justruftion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Alassensteuerrollen die Gesammtbevöllerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diesenigen, welche der klassisisten Einkommensteuer unterliegen, serner die jenigen, welche zur Zeit der Beranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder ans anderen Geninden zeitweite abwesend sind, sowie diesenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorzogen sind (die steuerpstichtigen wie die 3. 3 noch sieuerfreien Ansländer nicht ausgenommen) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Jahl der von ihnen durchschnittlich beschältigken Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Vielhbesiter zur Angabe der Stückzahl des Vieles ausgesordert.

Da es nach dem neuen Mlassenkener-Gesethe im Interesse aller Mlassenstenerpstichtigen liegt, daß keine klassen stenerpstichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genane Angabe der stenerpstichtigen Haushaltungen und Einzelnstenernden um so mehr rechnen, als anderensalls die oben angesührten Strasbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, ben 28. 3nli 1873.

Der Bürgermeifter.

^{*)} Rach & 5 des Gefeges vom 25. Mai 1873 find tünftig auch Perfonen vor vollenderem 16. Lebensfahr, soweit ür ein eigent Eintommen von niehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Saushaltung angehoren, sowie Personen, welche zwar zur örirdenbläft bes herres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers und Gemeinenstande angehoren, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der gand wirtbisbaft oder aus Grunds oder Capitalpermogen ein jährliches Eintommen von 140 Thaler haben.

dur ganshaltung tes Chaiflath fuch gebörigen Bersonen nach Bor- und Zunamen, Alter (bei Kindern nuter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Bater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädden, Haustnecht, Köchin, Diener, Schlosser, geselle, Schreinerlehrling ze.,

nach ber Rationalität ob Prenge ober welchem anderen bentschen Bundesstaate ober angerbentschen Staats Berbande angehörig und seit wann hier ober in Prengen überhaupt wohnhaft.

	angehörig und feit wann h	ier oder in Prenße	en überhaupt wohnhaft		
Nummer.	2. Bor: und Zunamen: (Man bittet die Ramen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Ulter Geburtsta der Kinder und derer Personen 16 Jahren.	an= unter oder	5. Eigenschaft: ob Bater Mutter Sohn Lochter Anecht Magd Gefelle ic.	6. Rationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutsichen oder außerdeutschem Staate angehörig und seit wann bier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Grifort Jack	72	Mornin	Holin	flraufine
2	Milfalud Juik Valuzio had faik Vanc Inf M: Jaik	34	hho	Toful	n
90	Same Int M: faith	22	mfin	Minigar Lucy	Hart a ce
4	Infaur Thrulf	22 Soznob	1857	denfuef	
6					
7					
8.					
9	Alleranges of				
10					
11					
12					
13					
15					
6					,
1					

baun Gehülfen (Gefellen, Fabrifarbeiter 20.) Lehrlinge. An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Inngvieh (Rinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweifung auf die nachstehenden Bestimmungen des g. 12 des Klassenftenergesches vom 1. Mit

- a) Jeber Eigenthümer eines bewohnten Grundstud's ober beffen Stellvertreter ber Behörde, welche bas Bergeichnister ften kaushaltungen und Ginzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe deffelben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller ju seinem Hansstande gehörigen stenerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- e) jebe bei der Aufnahme bes Berzeichnisses ober auf sonstige desfallige Aufrage ber Stenerbehörde im Laufe bes Jahres unterlassene Angabe einer stenerpstichtigen Berson*) außer ber Nachzahlung ber rudftanbigen Stener mit einer Gelbbuse bis zum vierfachen Jahresbetrage berielben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 ber Ministerial-Justruftion vom 29. Mai eur. wonach

burch die Massenstenerrollen die Gesannutbevölkerung des Geneindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diesenigen, welche der klassischen Einkommenstener unterliegen, serner die jenigen, welche zur Zeit der Beranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeiweite abwesend sind, sowie diesenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht wesogen sind (die steuerpslichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ansländer nicht ausgenommen) in die Klassenstener-Rollen einzutragen sind,

werben bie Hauseigenthumer resp. Familienvorstände hiermit aufgeforbert, das vorseitige Berzeichniß genau und ridig auszufullen und den mit der Abholung der Berzeichnisse betranten Beamten jede weitere Ausfunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fibrifanten und Handwerksmeister zur Angabe der Jahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Biehbesiber zur Angabe der Stückahl des Biehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Alassensteuer-Gesethe im Interesse aller Klassensteuerpslichtigen liegt, daß feine klassensteuerpslichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpslichtigen Haushaltungen und Einzelnsteuernden um so mehr rechnen, als anderensalls die oben angesührten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden mussen.

Gme, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeifter. Brodzina.

^{*)} Rad §. 5 des Geleges vom 25. Mai 1873 find fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebenssahr, serveit fie ein eigenst Einfommen von mehr als 220 Thater haben und nicht einer besteueren Haushaltung angeberen, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfählt bes Derers und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angeberen, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Land wirthsfedatt oder aus Grunds oder Capitalvermogen ein jahrliches Einfommen von 140-Ahalter baben.

gehörigen Bersonen nach Bor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, ach der Eigenschaft als: Bater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hanstnecht, Köchin, Diener, Schlosser-

gefelle, Schreinerlehrling 2c.,

ach der Nationalität ob Prenge oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder angerdentschen Staate Berbande angeborig und seit wann bier oder in Prengen überhanpt wohnhaft.

angehörig und seit wann hier oder in Prengen überhaupt wohnhaft.											
2. Por= und Junamen: (Man bittet die Namen vollständig und lestelich zu schreiben.)	3. Al 1 t e r Geburtstag ber Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. 5. Eigenschaft ob Bater Mutter Sohn Eochter Anecht Magad Gefelle :	Pationalität: ob Preuße oder weldgem anderen deutsichen oder außerdeutschem Staate angeberig und feit wann bier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.								
0 100 0 11	31	Tonglifund Mohr	Januar Jan								
Wowin Villeffare.	8 Detarted \$68	Huftwo Pofu									
Bulforin Tilloffer Aur Bilphin Tilloffer	28 Ming 1871 1 Juli 1873	Zoffer Zoffer									
to Milesconding											
3796010											
			1								

Laura Gehülfen (Gefellen, Fabrifarbeiter 20.)
2 Lehrlinge.

Un Bieh wird gehalten:

Pferde, Ochfen,

Rübe,

Jungvieh (Rinter, Rafber),

Schafe,

Schweine,

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassenstenergesetzes vom 1. Mat 1851, wonach

- a) Jeder Cigenthumer eines bewohnten Grundstuds ober beffen Stellvertreter ber Behörde, welche bas Berzeichnif ber ftenerpflichtigen Saushaltungen und Ginzelftenernden aufnimmt, für bie richtige Angabe beffelben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörige stenerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- e) jede bei der Aufnahme des Berzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Aufrage der Steuerbehörde im Lauf des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpstichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rudständigen Steuer mit einer Geldbufie bis jum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf S. 2 ber Ministerial-Justruftion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesammtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diesenigen, welche der klassissisten Sinkommenstener unterliegen, ferner die jenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Grunden zeinweise abwesend sind, sowie diesenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (die fleuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hanseigenthumer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Berzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Berzeichnisse betranten Beamten jede weitere Ausfunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Jahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Liehbesitzer zur Angabe der Stiedzahl des Biehes aufgesordert.

Da es nach dem neuen Massensteuer-Gesethe im Interesse aller Massensteuerpstichtigen liegt, daß feine klassensteuerpstichtige Verson übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genane Angabe der steuerpstichtigen Hauschaltungen und Sinzelnsteuernden um so mehr rechnen, als anderensalls die oben angesührten Strasbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeifter.

^{*)} Rach §. 5 des Gefeges vom 25. Mai 1873 find tünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit fie ein eigenstein einem nehr als 220 Thater haben und nicht einer besteuerten Saushaltung angehoren, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfarle bes Herres und der Marine gabten und dem Unteroffizier- und Gemeinenftande angehoren, aber aus dem Betriede eines Generbes ober ber ber beitehrtagt oder aus Grund- oder Capitalvermogen ein jahrliches Einfommen von 140 Thater haben,

3unamen, Mter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

gefelle, Schreinerlehrling 2c.,

ach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen dentschen Bundesstaate oder angerdentschen Staats-Berbande

	angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.										
	2. Bor= und Zunamen: (Man bittet die Namen vollsfändig und leserlich zu schreiben.)	Zahre.	dere	3. I t e r Geburtst Kinder un r Perjonen 16 Jahrer	d an= unter	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Bater Wutter Sohn Lochter Anecht Wagd Gefelle 1c.	6. Rationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutsichen oder außerdeutschem Staate angesperig und seit wann bier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.			
2	Yndre Sidnig.					Jefer fransfri.	Mulas	Junis Bar.			
3 4											
6											
8 9											
10											
3	-										
5											

Druen Gehülfen (Gefellen, Fabrifarbeiter 20.)
3 Lehrlinge.

An Vich wird gebalten:

Pferde,
Ochsen,
Rühe,
Bungvich (Rinter, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Cigenthumer eines bewohnten Grundstücks ober beffen Stellverireter ber Behörde, welche bas Bergeichnis ber stenerpstichtigen Haushaltungen und Ginzelfteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe besselben bastet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen stenerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Berzeichniffes ober auf sonftige besfallige Aufrage ber Steuerbehörde im Ludbes Jahres unterlaffene Angabe einer steuerpflichtigen Berson *) außer der Nachzahlung ber rudftändigen
 Steuer mit einer Geldbuße bis jum vierfachen Jahresbetrage berjelben belegt werben soll.

Ferner unter Bezugnahme auf &. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Alassensteuerrollen die Gesammtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmliche Einwohner der Gemeinde, auch diesenigen, welche der klassisisisten Einkommensteuer unterliegen, serner die senigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder ans anderen Gründen zeiweit abwesend sind, sowie diesenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (die steuerpstichtigen wie die z. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werben die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszusüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betranten Beamten sede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Jahl der von ihnen durchschnittlich beschältigken Gehülsen und Lehrlinge, sowie die Viehbesiter zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Massensteuer-Gesetz im Juteresse aller Massensteuerpstichtigen liegt, daß feine flussen steuerpstichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genane Angabe der steuerpstichtiget Haushaltungen und Einzelnsteuernden um so mehr rechnen, als anderensalls die oben angesührten Strasbestimmunger zur Anwendung gebracht werden unsssen.

Gme, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeifter.

Brodgina.

^{*)} Rach & 5 des Gefrees vom 25. Mai 1873 find tünftig auch Perfenen vor vollenderem 16. Lebensjahr, seweit sie ein tigmt Eintommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Saushaltung angehören, sewie Persenen, welche gwar zur Friedenkläft bes Beeres und ber Marine jahlen und bem Untereffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus bem Betriebe eines Gewerbes ober ber haben wirthsidast ober aus Grunds ober Capitalvermogen ein jahrliches Eintommen von 140 Thaler haben.

Afaflynalan Etraße No. 5 wohnhaft.

Verzeichniß

Hanshaltung tes Karl Nagel gehörigen Personen nach Bor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

po ber Eigenschaft als: Bater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmadden, Saustnecht, Röchin, Diener, Schloffergeselle, Schreinersehrling 2c.,

nd ber Rationalität ob Prenge ober welchem anderen dentschen Bundesstaate ober außerdentschen Staats Berbande angehörig und seit wann bier ober in Prengen überhaupt wohnhaft.

	angeporig tine fett want viet over in prengen noergangt woonigat.											
-	2. Fors und Zunamen:		der	3. I t e r Geburtsi Linder un	nd an=	4. Stand	5. Eigenschaft: ob Bater Mutter Sohn	6. Rationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut-				
	(Man bittet die Ramen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Zahre,		r Perionen 16 Jahre		Gewerbe.	Tochter Anecht Magd Gefelle 2c.	fden oder außerdeutidem Staate ange- borig und feit wann bier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.				
-	Karl Nagel	28				Brifibar	Parker	Mainerdersan				
1	Agnes — . Rudolf —	28					multer					
	Rudolf - Ottilie -	4	28	Oolbe .	1868		John J 11					
-	Vulle -	3	24	- Ostbe i	1869		toeffer	offs The State of Sta				
		10 3 4 5 1 5 1 5 1 5 1 5 1 5 1 5 1 5 1 5 1 5					100 000 000 000 000 000 000 000 000 000					
								The supplement of				
3								Cuo.				
-	A REPORTED							,				
0												
2								A STORY OF THE STORY OF T				
3	The state of the s											
4												
5												
3												

hazan Gehülfen (Gefellen, Fabrifarbeiter 20.)

An Bieh wird gehalten:
"Pferde,
"Ohsen,

Sungvieh (Ninter, Kälber), Schafe,

Schweine, Sunde

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesches vom 1. Ma

- a) Jeber Eigenthümer eines bewohnten Grundftude ober beffen Stellvertreter ter Behörde, welche bas Bergeichnig ber ftenerpflichtigen haushaltungen und Einzelfieuernden aufnimmt, für die richtige Angabe beffelben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörige steuerpstichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Anfnahme des Berzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laut des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der ruchianism Steuer mit einer Geldbuße dis zum vierfachen Jahresbetrage derselben helegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai cur. wonach

durch die Massensteuerrollen die Gesammtbevölferung des Gemeindebezirts nachzuweisen ist, also sammtlicke Ginwohner der Gemeinde, auch diesenigen, welche der flassissisten Einfommensteuer unterliegen, seiner die jenigen, welche zur Zeit der Beranlagung des Arbeitsverdieustes wegen oder aus anderen Gemeinde zwiesen bewesend sind, sowie diesenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vor zogen sind (die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen) in die Massensteuer-Rollen einzutragen sind,

werben die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Berzeichniß genan und ridfig auszufüllen und den mit der Abholung der Berzeichnisse betranten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschältigen Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Biehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Biehes aufgesordert.

Da es nach dem neuen Massenteuer-Gesethe im Interesse aller Massenteuerpstichtigen liegt, daß keine liesten fteuerpstichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genane Angabe der fteuerpstichigen Haushaltungen und Einzelnsteuernden um so mehr rechnen, als anderensalls die oben angesührten Strafbestimmungen und Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, ben 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

^{*)} Rad §. 5 bes Gefeges vom 25. Mai 1873 find fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjabr, seweit fie ein eigent Einfommen von mehr als 220 Thater haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehoren, sowie Personen, welche gwar jur Ariedensisch bes Herres und ber Marine gablen und bem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehoren, aber aus bem Betriebe eines Gewerbes oder ber Vandenstelle betreit aus Grunds oder Capitalvermogen ein jahrliches Einfommen von 140 Thater haben,

fint.

Verzeichniß

gur Hanshaltung tes A Infant Mant Menn Me Bolistungeberigen Bersonen nach Bor- und Zunamen, Alter (bei Kintern unter 16 Sahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

ach ber Eigenschaft ale: Bater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmadden, Haustnecht, Röchin, Diener, Schloffergeselle, Schreinerlehrling 20.,

d ber Nationalität ob Prenge ober welchem anderen bentschen Bundesstaate ober außerdentschen Staats Berbande angeborig und seit wann bier ober in Prengen überhaupt wohnhaft.

Bor= und Zunamen: Beburtstag der Kinder und ansterer Personen unter 16 Jahren. (Man bittet die Namen vollständig und testelich zu sichreiben.) Abre. E E E E E E E E E E E E E E E E E E E				erhaupt wohnhaft.	angehörig und seit wann hier oder in Prengen überl									
Stigabol Japaniel 34 - Sund Stigat Styring Jung	6. ionalität: c weldem anderen deuts rdeutschem Staate ange- cit wann bier oder in überhaupt wohnbast.	Nations ob Preuße oder weld fchen oder außerdeuts borig und feit wa	Eigenschaft: ob Bater Mutter Sohn Tochter Anecht Magd	Stand oder	3. U I t e r Gehirtstag der Kinder und ans derer Personn unter 16 Jahren.			Sabre .	Junamen:	Lor= und				
	if And	Junife Junife	Bullas John	Prins O Synnylos			4		Pejmist Ufmist	flipsbold, Charles	2			
											3			
											9			
											3			
											5			

Sehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Inngbieh (Ninter, Kälber),
Schafe,

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundftud's oder beffen Stellvertreter ter Behorde, welche das Bergeichnist der steuerpflichtigen hanshaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe besselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörige stenerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- e) jede bei der Aufnahme des Berzeichnisses oder auf sonftige dessallige Aufrage der Stenerbehörde im tand des Jahres unterlassene Augabe einer stenerpstichtigen Person anger der Nachzahlung der rückfindigen Stener mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai cur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesammtbevölferung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diesenigen, welche der flassissisten Einfommensteuer unterliegen, sernet die jenigen, welche zur Zeit der Beranlagung des Arbeitsverdieustes wegen oder aus anderen Geninden zeitweite abwesend sind, sowie diesenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorzogen sind (die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ansländer nicht ausgenommen) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Berzeichnist penan und richte auszufüllen und den mit der Abholung der Berzeichnisse betranten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleich zeitig werden die Fibrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftlichen Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Biehbesither zur Angabe der Stückzahl des Liebes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Massensteuer-Gesethe im Interesse aller Massensteuerpsichtigen liegt, daß feine tlassen steuerpstichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genane Angabe der steuerpstichigen. Hanshaltungen und Ginzelnsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden mussen.

Gme, ben 28. Juli 1873.

Der Bürgermeifter. Brodzina.

^{*)} Rad §. 5 bes Geseiges vom 25. Mai 1873 find fünftig auch Persenen vor vollendeten 16. Lebensjahr, seweit sie ein eigen Einsommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehoren, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstalle Deeres und ber Marine gablen und bem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehoren, aber aus bem Betriebe eines Generbes ober ber wirthsichaft ober aus Grunds ober Capitalvermegen ein jahrliches Einfommen von 140 Ihaler baben.

gur Hanshaltung tes Johan Souis Spries lers bueht gehörigen Bersonen nach Bor- und 3unamen, Alter (bei Kintern unter 16 Jahren ist ter Tag ber Geburt anzugeben), Stand ober Gewerbe,

pach ber. Eigenschaft als: Bater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmäden, Hausfnecht, Röchin, Diener, Schloffergeselle, Schreinerlehrling 20.,

nach ber Nationalität ob Prenge ober welchem anderen beutschen Bundesstaate ober außerdeutschen Staats Berbande augebörig und seit wann bier ober in Prengen überhaupt wohnhaft.

	angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.											
Perminers.	2. Bor: und Zunamen: (Man bittet die Ramen vollitändig und tefertlich zu schreiben.)	3. At er Geburtstag der Kinder und ansterer Personen unter 16 Jahren.			d ans unter	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Bater Wutter Sobn Tochter Aneckt Wagd Gefelle 2c.	6. Nationalität: ob Preuße oder weldem anderen deuts siden oder außerdeutschen Staate ange- horig und seit wann bier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.				
1	In Chise Spiresfersbar	* 33				Juglifnin	Muslan	Jumpa				
2	Jef Tout Spries tersh	*	2	3	4		Toful					
35	M. and Spries fers bad	*	24	1_	1		Turfha					
4	Socies Spriesters book	32	-				Hahan	The second secon				
5												
6		14-11-12										
7												
8	· magasah gadi sa	-										
10	The state of the s											
11												
12												
1;												
14		-										
15												
16		-						*				
		1000			1	1	1					

Es werben burchichnittlich beichäftigt:

Chuin Gehülsen (Gesellen, Fabrikarbeiter 20.)

Lehrlinge.

An Bieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Sungvieh (Ninter, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeber Eigenthumer eines bewöhnten Grundftude ober beffen Stellvertreter ber Behörde, welche bas Bergeidmif ber ftenerpflichtigen hanshaltungen und Ginzelftenernden aufnimmt, für die richtige Angabe beffelben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Sansstande gehörigen steuerpslichtigen Personen verantwortlich ist, und
- e) febe bei ber Anfnahme bes Berzeichniffes ober auf sonstige besfallnige Anfrage ber Stenerbehörde im Laufe bes Jahres unterlaffene Angabe einer stenerpslichtigen Berson *) außer ber Nachzahlung ber rudftanbigen Stener mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage berielben belegt werben soll.

Gerner unter Bezugnahme auf S. 2 ber Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Alassenstenerrollen die Gesammtbevölkerung des Gemeindebezirts nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch dieseuigen, welche der klassisisisen Einfommenstener unterliegen, ferner dieseinigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeinweite abwesend sind, sowie diesenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorzogen sind (die Kenerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen) in die Klassenstener-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Jahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigken Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Liehbesitär zur Angabe der Stücksahl des Viebes ausgesorderte.

Da es nach dem neuen Massensteuer-Gesehe im Juteresse aller Massensteuerpstichtigen liegt, das feine flassen steuerpstichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genane Angabe der steuerpstichtigen Hauschaltungen und Einzelnsteuernden um so mehr rechnen, als anderensalls die oben angesichrten Strasbestimmungen zur Anwendung gebracht werden mussen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister. Brodzina.

^{*)} Rach 8. 5 des Gefeges vom 25. Mai 1873 find fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit fie ein eigente Einfommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Saushaltung angehoren, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfästliche Derres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehoren, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Land weitshische oder aus Grunds oder Capitalvermogen ein jahrliches Einfommen von 140 Ihaler baben.

Ahlgraben Etraße No. 6 wohnhaft.

Verzeichniß
w jur Hairy gehörigen Personen nach Bor- und Bunamen, Allter (bei Kintern unter 16 3ahren ift ter Tag ber Gebint anzugeben), Stand ober Gewerbe,

nach ber Eigenschaft als: Bater, Mutter, Gobn, Tochter, Dienstniftden, Hanstnecht, Röchin, Diener, Schloffergefelle, Schreinerlehrling 20.,

nach ber Nationalität ob Brenge ober welchem anderen bentichen Bundesstaate ober außerbeutichen Staats Berbande

	angehörig und seit wann hier oder in Prengen überhaupt wohnhaft.								
Nummer.	2. Vor und Junamen: (Man bittet die Namen vollifändig und leserlich zu schreiben.)	3. Al 1 t e Geburt der Kinder derer Person 16 Jah Jahre.	stag und ans en unter	4. Stand	5. Eigenfcaft: ob Bater Mutter Sohn Tochter Anecht Magd Gefelle 2c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deuts schen oder außerdeutschem Staate anges berig und seit wann bier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.			
1	Julmiy Mary	38		Englishma	Glagawits	Granfan			
2	Indnig Marz Cliesabethe Marz Philips Geller	38	-		Maynuista	fruisfan Funnsenn			
90	Philipp Geller	12		,	Maynka	W Jonnifu			
4									
6				1					
7		•							
8									
9	AND SANTO								
10			-						
11									
13									
14									
15	The Marie Britain								
16									

Es werben burchichnittlich beichäftigt:

Arun Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter 20.)
2 Lehrlinge.

An Bieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kilhe,
Inngvieh (Ninter, Kälber),
Schweine,
Sunte.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des S. 12 des Klassensteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Zeder Eigenthümer eines bewohnten Grundftud's oder beffen Stellvertreter ter Behörde, welche das Berzeichnis ber ftenerpflichtigen Saushaltungen und Einzelftenernden anfnimmt, für die richtige Ungabe besielben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hansstande gehörigen stenerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- e) jede bei der Anfnahme bes Berzeichnisses ober auf sonstige besfallfige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe bes Jahres unterlassene Angabe einer steuerpstichtigen Berjon*) außer der Nachzahlung der rüchtländigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden foll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 ber Ministerial-Justruftion vom 29. Mai cur. wonach

burch die Massenstenerrollen die Gesammtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diesenigen, welche der klassiksieren Einfommenstener unterliegen, ferner die jenigen, welche zur Zeit der Leranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diesenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen) in die Massenstener-Rollen einzutragen sind,

werden die Hanseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Berzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Berzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu eriheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Jahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Biehbesiter zur Angabe der Stückahl des Biehes aufgesordert.

Da es nach dem neuen Klassenstener-Gesethe im Interesse aller Klassenstenerpslichtigen liegt, daß teine flassenstenerpslichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpslichtigen Hauschaltungen und Einzelnsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angesührten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden mussen.

Gms, ben 28. Juli 1873.

Der Bürgermeifter.

Brodzina.

^{*)} Rad §. 5 des Gefeses vom 25. Mai 1873 find fünftig auch Perfonen, vor vollendeten 16. Lebensfahr, feweit fie ein eigenes Gintemmen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Saushaltung angehoren, sowie Perfonen, welche zwar zur Friedensstatte und der Marine gabten und dem Untereffiziere und Gemeinenstande angehoren, aber aus dem Betriebe eines Generbes oder der Landweitsbefahrt eder aus Grunds oder Capitalvermogen ein jahrliches Eintenmen von 140 Ibaler baben.

Fahlgraben Etraße No. 6 wohnhaft.

Verzeichniß

ter zur Banshaltung tes Priedrich Melber gehörigen Berfonen nach Bor = und Bunamen, Alter (bei Kintern unter 16 Jahren ift ber Tag ber Geburt anzugeben), Stant ober Gewerbe,

nach ber Eigenschaft ale: Bater, Mutter, Gobn, Tochter, Dienftmabden, Saustnecht, Röchin, Diener, Schloffergefelle, Schreinerlehrling ac.,

nach ber Nationalität ob Preuge ober welchem anderen bentichen Bunbesftaate ober außerbentichen Staats Berbanbe nugeborig und feit wann bier ober in Brenken überhaupt wohnhaft

	angehörig und seit wann hier oder in Breußen überhaupt wohnhaft.									
Nummer.	2. Sor = und Junamen: (Man bittet die Namen volltändig und leserlich zu schreiben.)	3abre.	der derer	3. ter Veburts: Kinder un Personen 16 Jahre	nd an= unter	4. Stand oder Gewerbe.	5. Sigenschaft: ob Bater Mutter Sohn Tochter Anecht Magd Gefelle 26.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutsichen oder außerdeutschem Staate angesport und feit wann bier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.		
1	Ariedrich Weben	34				Umila	Marker	Granfin		
2	Inlie Weben	33					Minton	Honrifand.		
3	Johann Herbert	24	4			Mindro	Gafally	duruffiffn		
4	Wilhelm Flacius	20				Symilar	Lafoling	Granfun		
-	Wilhelmine Grafs					Hifrin	Historie	h.		
	Ralliarine Weinback	121					Nifari.	Jonnfan		
	Henriette Fischer	22					00	Granfin		
	Raroline Weber	/		Virna.	1 13			A ranfan		
۱	Senise Weber	1	13 0	tmi	1872		dolfar	Jonnson.		
10										
12										
13										
14										
15										
16										

Unter hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassenstenergesetes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeber Eigenthümer eines bewohnten Grundftude ober beffen Stellvertreter ber Behörde, welche bas Berzeichnis ber ftenerpflichtigen Saushaltungen und Einzelftenernden aufnimmt, für die richtige Angabe beffelben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Augabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Sausstande gehörigen stenerpslichtigen Personen verantwortlich ift, und
- e) jede bei der Aufnahme des Berzeichnisses oder auf sonstige desfallige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rüchiandigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 ber Ministerial-Inftruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Massensteuerrollen die Gesammitbeoblerung des Gemeindebezirts nachzuweisen ist, also sammitiche Einwohner der Gemeinde, auch diesenigen, welche der klassikisten Einkommensteuer unterliegen, serner die jenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diesenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (die Kenerpstichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ansländer nicht ausgenommen) in die Klassenteuer-Rollen einzutragen sind,

werben die Hauseigenthumer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Berzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Berzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Jahl der von ihnen durchschnittlich beichäftigten Gehülsen und Lehrlinge, sowie die Biehbesitzer zur Angabe der Stücksahl des Biehes aufgesordert.

Da es nach dem nenen Massenstener-Gesetze im Interesse aller Massenitenerpflichtigen liegt, daß feine klassen stenerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genane Angabe der stenerpflichtigen Hanshaltungen und Einzelnstenernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angesührten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gme, ben 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister. Brodzina.

^{*)} Rach & 5 des Gefeges vom 25. Mai 1873 find tünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit fie ein eigent Eintommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Daushaltung angehoren, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfährt des Deeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers und Gemeinenfande angehoren, aber aus dem Beiriebe eines Generbes oder der Landweitschlaft oder aus Grunds oder Capitalvermogen ein jahrliches Einfommen von 140 Thaler haben.

Harfly on ban Etrafe No. 6 a wohnhaft.

Verzeichniß

ber zur Hanshaltung tes Org Randland gehörigen Bersonen nach Bor- und Zunamen, Alter (bei Kintern unter 16 Sahren ift ter Tag ber Geburt anzugeben), Stand ober Gewerbe,

nach ber Cigenichaft ale: Bater, Mutter, Gobn, Tochter, Dienstmäden, Hansfnecht, Röchin, Diener, Schloffergefelle, Schreinerlehrling 2c.,

nach der Nationalität ob Prenge ober welchem anderen dentschen Bundesstaate ober angerdentschen Staats - Berbande angebörig und seit wann bier oder in Prengen überhaupt wohnhaft.

	angehörig und feit wann hier oder in Prengen überhaupt wohnhaft.									
1.	2.		ov	3.		4.	5.	6.		
-			थ	I t e r Geburts		Stand	Sigenschaft:	Nationalität:		
er.	Vor= und Zunamen:			r Rinder u	nd an=	oder	Mutter Sohn	ob Preufe oder weldem anderen deut-		
Rummer.				16 Jahre	n.	Gewerbe.	Todyter Knedyt	fchen oder außerdeutschem Staate ange- borig und feit wann bier oder in		
36	(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3ahre.	Eag.	Menat.	3ahr.	0.0000	Magd Gefelle ic.	Preußen überhaupt wohnhaft.		
							1	1-		
1	Mayiff Rantas	41				Malitan	History	Kan is Bn		
		110								
2	Jufvirall Rankor	40					Mis Star	" "		
	* // ^	1000				The state	No.			
3	Lonifa Rankor	16					Loftm	> 3		
		4000		'n.						
4	Juma Rantow	1	14	Ongle.	1858		2 .	1 5		
5	Moon Mon		10	Pos	10/0		0.1			
20	Angrill Rantons		10	a norm	T/801		Orfn			
6	Albert Rais And		10	No	1869		" "	4		
	Owner, De ag		7	James	1000		"			
7										
8										
	A SHOW THE ME									
9										
10										
10										
11										
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·									
12										
1						The state of the s	Maria Colonia			
13										
				-						
14										
,_					1	Bearing of				
15		-								
16										
1				4 - 3						

Es werben burchichnittlich beschäftigt:

Baine Gehilfen (Gefellen, Fabritarbeiter 20.)

Lebrlinge.

Un Bieh wird gehalten:

Pferde,

Ochfen,

@ Riibe,

D Jungvieh (Minter, Rather)

A Schafe,

A Schweine,

O Sunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen bes §. 12 des Klassensteuergesches vom 1. Mai

- a) Jeber Eigenthümer eines bewohnten Grundftuds ober beffen Stellvertreter ber Behörde, welche bas Berzeichnis ber stenerpstichtigen Haushaltungen und Einzelstenernden aufnimmt, für die richtige Angabe besielben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörign stenerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- e) jebe bei der Aufnahme des Berzeichniffes ober auf sonstige desfallfige Anfrage der Steuerbehörde im Lauft des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person®) außer der Nachzahlung der ruchfandigen Steuer mit einer Geldbuche bis zum vierfachen Jahresbetrage berfelben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf S. 2 ber Ministerial-Justruftion vom 29. Mai cur. wonach

burch die Klassenstenerrollen die Gesammtbevölkerung des Gemeindebezirts nachzuweisen ist, also sämmtliche Simwohner der Gemeinde, auch diesenigen, welche der klassisisten Sinfommenstener unterliegen, serner die jenigen, welche zur Zeranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeiweise abwesend sind, sowie diesenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (die Kenerpstichtigen wie die 3. 3 noch stenerfreien Ansländer nicht ausgenommen) in die Klassenlener-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und ridtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu eriheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Jahl der von ihnen durchschuittlich beschäftigten Uchaftigen und Lehrlinge, sowie die Viehbester zur Angabe der Stückahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Massensteuer-Gesethe im Interesse aller Massensteuerpflichtigen liegt, das feine flassens spanshaltungen und Einzelnsteuernben um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angesührten Strafbestimmungen und Muwendung gebracht werden mussen.

Gme, ben 28. Juli 1873.

Der Bürgermeifter.

Brodgina.

^{*)} Rach 8, 5 des Gefeses vom 25. Mai 1873 find tünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, seweit sie ein eigenes Ginfommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angeboren, sowie Personen, welche zwar zur Kriebensstätel wirthschaft oder aus Grunds oder Gapitalvermegen ein jahrliches Cintommen von 140 Ibaler haben.

Afrelgweiber Strafe No. 62 wohnhaft.

Verzeichniß

ber gur Haushaltung tes

Albert Tinger.

gehörigen Personen nach Bor = und

3mamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ift ber Tag ber Geburt anzugeben), Stand ober Gewerbe,

nach ber Eigenschaft ale: Bater, Mutter, Gebn, Tochter, Dienftmabden, Baustnecht, Röchin, Diener, Schloffergeselle, Schreinersehrling 2c.,

nach der Nationalität ob Prenge oder welchem anderen dentschen Bundesstaate oder außerdentschen Staats - Berbande angehörig und seit wann hier oder in Prengen überhaupt wohnhaft.

	angehörig und feit wann h	ier oder in	Prengen iil	berhaupt wohnhaf	ft.	
Jennmer.	2. Sor= und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und testerlich zu schreiben.)	U I G der K	t e r eburtstag inder und ans versonen unter 6 Jahren.	4, Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Bater Mutter Sohn Tochter Anecht Magd Gefelle ic.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutsichen oder außerdeutschem Staate angeshorig und siet voam bier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Gr. W. Albert Finger. Agnes Finger.	32.		Musiker	Slann. Gran	Preus e Ginespit
2	Agnes Finger.	29.	I		Fran	Treus & Gine find 1 mm mij 1880 Sale to Se M. Gine find 8 mon 1891,
3						
4					and and a soul	
-5						
6						
7						money to be made at
8						
9	The state of the state of					
10						
11					*	
12						
13						
14						
15						
16						
1						

Es werben burchschnittlich beschäftigt:

Anuis Gehülfen (Gefellen, Fabrifarbeiter 20.)
2 Lehrlinge.

An Bieh wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,
Kühe,

Anna Inngvieh (Kinter, Kälber),

Schweine Sunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuerzesetes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstud's ober beffen Stellvertreter ber Behörde, welche bas Berzeichniß ber steuerpflichtigen haushaltungen und Ginzelsteuernden aufnimmt, für bie richtige Angabe beffelben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe feiner Angehörigen und aller zu feinem Hausstande gehörigen ftenerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jebe bei der Aufnahme bes Berzeichnisses ober auf sonftige besfallfige Aufrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpstichtigen Berson*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum viersachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 ber Ministerial-Instruction vom 29. Mai cur. wonach

durch die Mlassensteuerrollen die Gesammtbevölferung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also fammtliche Einwohner der Gemeinde, anch diesenigen, welche der flassissisten Einsommensteuer unterliegen, ferner diesenigen, welche zur Zeit der Beranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diesenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (die Keuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ansländer nicht ausgenommen) in die klassenteuer-Rollen einzutragen sind,

werben die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu eriheilen. Gleichzeitig werden die Fibrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Jahl der von ihnen durchschnittlich beschältigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stücksahl des Viehes ausgefordert.

Da es nach dem neuen Maffentiener:Gesetse im Interesse aller Massentenerpstichtigen liegt, daß feine flassen, steuerpstichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genane Angabe der ftenerpstichtigen Hanschaftungen und Einzelnstenernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden mussen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

^{*)} Rach §. 5 des Gesesse vom 25. Mai 1873 find fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit fie ein eigenes Einfommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Daushaltung angeheren, sowie Personen, welche zurar zur Ariebenstätzte here betres und der Marine jahlen und dem Unterefigier- und Gemeinenstande angeheren, aber aus dem Betriebe eines Gewebes oder der Landwirtsstädigt oder aus Grunds oder Capitalvermogen ein jahrliches Einfommen von 140 Ihaler haben.

Verzeichniß

dei	3111	Sanshaltung tes	F. Lafe		gehörigen Perfonen nach Bor = und
		Zunamen, Allter (be	ei Kindern unter 16 Kahrer	i ist der Tag der Geburt	anzugeben), Stand ober Gewerbe,
	J. 5	er Gigenichaft als	. Rater Mutter Salu	Tables Disultures	Guerry Gur. D. Gur.

gefelle, Schreinerlehrling 2c.,

nach ber Rationalität ob Brenfe ober welchem anberen bentichen Bundesftaate ober angerbentichen Staats Berbante angeborig und feit mann bier ober in Breufen überhaupt wohnhaft.

	2.		21	3. 1 ter		4.	5. Eigenschaft:	6.
	Bor= und Junamen: (Man bittet die Ramen vollsfändig und lefterlich zu febreiben.)	Jahre.	dere	Geburtst Kinder in r Personen 16 Jahre	nd ans	Stand oder Gewerbe.	ob Bater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle 2c.	Mationalität: ob Preuße oder weldem anderen deutsichen oder außerdeutschem Staate angeborig und feit wann bier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1								and the second
2								
3	Tried Gust: Bachmann	2954)	22.			milikan	Chambyarnics	fix amount frill's may
1	Tenning and a second second						and the result	A make the officer of the original of the orig
		1.						
	policinating of							
	Verter land							
2								
3								
				+				
					-			

Es werben burchschnittlich beschäftigt:

Asun Gehülfen (Gefellen, Fabrifarbeiter 20.)

Zehrlinge.

An Bieh wird gehalten:

Pferde,
Schsen,
Kühe,
Sungvieh (Rinter, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Onnde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassenstenergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeber Eigenthumer eines bewohnten Grundftucks ober beffen Stellvertreter ber Behörbe, welche bas Bergeichnift ber fieuerpflichtigen Saushaltungen und Einzelftenernden aufnimmt, fur die richtige Angabe beffelben hoftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Augabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpslichtigen Personen verantwortlich ist, und
- e) jede bei der Aninahme des Verzeichnisses oder auf sonstige dessallfige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückfändigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 ber Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

burch die Alassensteuerrollen die Gesammtbeoölferung des Gemeindebezirfs nachzuweisen ift, also fammtliche Einwohner der Gemeinde, auch diesenigen, welche der klassifizieren Einkommensteuer unterliegen, ferner die jenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diesenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ansländer nicht ausgenommen) in die Alassenkener-Nollen einzutragen sind,

werden die Hanseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betranten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fedrifanten und Handwerksmeister zur Angabe der Jahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbester zur Angabe der Stücksahl des Viehes aufgesordert.

Da es nach dem neuen Maffenstener-Gesethe im Interesse aller Riassenstenterpflichtigen liegt, daß feine flassen, itenerpflichtige Berson übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genane Angabe der fienerpflichtigen Haushaltungen und Sinzelnstenernben um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden muffen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeiffer. Brodzina.

^{*)} Rach §, 5 des Gefeses vom 25. Mai 1873 find fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebenssader, soweit sie ein eigenes Einfommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteueren Saushaltung angeberen, sowie Personen, welche gwar zur Ariedensstades Deeres und der Marine jahlen und dem Unteroffiziers und Gemeinenstande angehoren, aber aus den Betriebe eines Geneenbes oder der Landwirtsbidaft oder aus Grunds oder Capitalvermogen ein jahrliches Einfommen von 140 Thaler baben.

Verzeichniß

ber gur Haushaltung bes

A. Timere! gehörigen Bersonen nach Bor und

Bunamen, Alter (bei Rintern unter 16 Jahren ift ber Tag ber Geburt anzugeben), Stand ober Gewerbe, nach ber Eigenicaft als: Bater, Mutter, Cobn, Tochter, Dienftmaden, Sansfnecht, Röchin, Diener, Schloffergefelle, Schreinerlebrling 20.,

nach ber Rationalität ob Prenge ober welchem anderen bentichen Bundesftaate ober angerbentichen Staats Berbande angeborig und feit wann bier ober in Breugen überhaupt wohnhaft.

	angehorig und feit wann h	iet ever in prengen	moetgaupt wognhat		
1.	2.	3. Alter Geburtstag	4. Stand	5. Eigenschaft:	6. Nationalität:
Nummer.	Vor= und Zunamen:	der Kinder und an derer Personen un 16 Jahren.	ter oder	Mutter Sohn Todyter Knedyt	ob Preuße oder welchem anderen deutsichen oder außerdeutschem Staate ange-
1 98m	(Man bittet die Ramen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre Ag. Bager.	Gewerbe.	Magd Gefelle 2c.	hörig und feit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	A. Gimon	20	Musiker	0,	Herrary Bury w.
2					Transport Hygangs.
3					Tylogary Buiger. Transport Tylogary S. Tondersfaus en.
					13:0/2
4			32.	demograms.	
5					
6					
7					
8					
-9					
10					
11					
12					
18					
14					
15					
16					

Es werben burchichnittlich beschäftigt:	Un Bieb wird gehalten:
Gehülfen (Gefellen, Fabrikarbeiter 2c.)	H Pferde, Dhsen,
Cehrlinge.	O Rühe,
	Dungvieh (Rinter, Kalber),
	# Schafe,
	& Schweine,
	6 Sunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des g. 12 des Klassenkeuergesches vom 1. Rai 1851, wonach

- a) Jeber Gigenthumer eines bewohnten Grundfinds ober beffen Stellverireter ber Behörde, welche bas Berzeichnig ber steuerpflichtigen haushaltungen und Ginzelfteuernben aufnimmt, für bie richtige Angabe beffelben baitet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- e) jebe bei der Aufnahme des Berzeichniffes ober auf sonstige desfallfige Anfrage der Stenerbehörde im Laufe bes Jahres unterlassene Angabe einer stenerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rüchtändigen Stener mit einer Gelobuse bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

burch die Klassensteuerrollen die Gesammthevölkerung des Gemeindebezirk nachzuweisen ift, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diesenigen, welche der klassissisten Sinkommensteuer unterliegen, serner die jenigen, welche zur Zeranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder and anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diesenigen, welche ir eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ansgenommen) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Berzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Berzeichnisse betranten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerfsmeister zur Angabe der Jahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Biehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Biehes aufgesordert.

Da es nach dem neuen Maffenftener-Gesetze im Juteresse aller Massentenerpslichtigen liegt, daß feine flassen ftenerpslichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollftändige und genaue Angabe der stenerpslichtigen Haushaltungen und Sinzelnstenernden um so mehr rechnen, als anderensalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden mussen.

Gms, ben 28. 3nli 1873.

Der Bürgermeifter.

Brodzina.

^{*)} Rach 8. 5 des Gefeses vom 25. Mai 1873 find fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjabr, soweit sie ein eigenes Eintommen von mehr als 220 Thater haben und nicht einer besteuerten Saushaltung angeheren, sowie Personen, welche givar jur Friedensflätle bes Derres und der Marine gablen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angeheren, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Vandwirtbistaft oder aus Grunds oder Capitalvermogen ein jabrliches Eintommen von 140 Ibaler haben.

Verzeichniß

der zur Hanshaltung tes Ernmunnen Par Ott gehörigen Bersonen nach Bor- und Bunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ift ber Tag ber Gebint anzugeben), Stand ober Gemerbe,

nach ber Eigenichaft ale: Bater, Mutter, Gobn, Tochter, Dienftmatchen, Sausfnecht, Rodin, Diener, Chloffer gefelle, Schreinerlehrling ac.,

nach ber Nationalität ob Brenge ober welchem anberen beutiden Buntesftaate ober außerbeutiden Staats Berbante

nac	h der Rationalität ob Pren					angerdentichen Staats - Verbande
	angehörig und feit wann b		igen m			
Nummer.	2. Bor> und Zunamen: (Man bittet die Ramen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Ulte Geburt der Kinder derer Perion 16 Jahr.	8tag und ans en unter	4. Stanb oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Bater Mutter Sohn Tochter Ruccht Magd Gefelle ie.	6. Pationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutsichen oder außerdeutschen Staate angebörig und seit mann bier oder in Preußen überbaupt wohnhaft.
a	Grafin Ott'		49	Lounar,	Moder.	franka
33	Lynn Ott' Insifun Ott'	18629 Mah	35		fren Lufter.	by
		186474 Jobs 1865 6 Mang		1 - 100 W	Rufa.	son.
6	Amen Ott.	186728 Jaly	6		Haifton	No
	Justin Oth Jalinum Euch	1869 9 April	65	Plain	Saffer.	St.
	Markin Enruffrufre Burtfrais Rifl		23	Brank Menny		S
11	Clifabatfo Maril	1858 5 July"	17	Non-		So
13	Estifun Plinting Musica Plinting	1858 9 Genl		- No	٠,	· No.
14						
16			1	=	6,	